

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dezernat 3
Justizariat

Bochum · 15.07.2021

AB 21/2021

Geschäftsordnung der Präsidiumskommission
„Transfer und Weiterbildung“

Geschäftsordnung der Präsidiumskommission „Transfer & Weiterbildung“ der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 26. Mai 2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen der Präsidiumskommission „Transfer & Weiterbildung“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Präsidiumskommission „Transfer & Weiterbildung“ ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 HG NRW durch das Präsidium mit Beschluss vom 26.01.2021 zur Unterstützung errichtet worden. Die Kommission berät das Präsidium bei grundlegenden Entscheidungen zum Thema „Transfer & Weiterbildung“, beteiligt sich aktiv an der Konzeption einer hochschulweiten Transfer- und Weiterbildungsstrategie und setzt innovative Impulse zur Weiterentwicklung der Transfer- und Weiterbildungsaktivitäten der HS Gesundheit. Durch eine übergreifende Diskussion und Abstimmung der Vertreter*innen aller relevanten Statusgruppen werden tragfähige Entscheidungen vorbereitet und ermöglicht. Die Kommission befasst sich u.a. mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Entwicklung einer Transferstrategie (inklusive Wissenschaftskommunikation)
- Ausbau und Pflege von übergreifenden Netzwerkaktivitäten (Gesellschaft, Hochschulen, Industriepartnern etc.)
- Auf- und Ausbau der (kommerziellen) Weiterbildungsangebote
- Existenzgründungsförderung

§ 3 Mitglieder und Vorsitz

(1) Die Präsidiumskommission „Transfer & Weiterbildung“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vizepräsident*in für Forschung und Transfer,
- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den Departments,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (Vertretung InBiG)
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der PK für „Weiterbildung und Transfer“ in Abstimmung mit den Departments und der Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Studentische Mitglieder werden für die Dauer von 1 Jahr bestellt.

(3) Den Vorsitz der Präsidiumskommission „Transfer & Weiterbildung“ führt die*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer. In der Regel finden zwei Kommissionssitzungen pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die Tagesordnung wird durch den*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer festgelegt. Die Mitglieder der Kommission können vorab Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind dem*der Vizepräsident*in eine Woche vor dem

Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form zugeleitet.

(2) Über die Sitzungen der Kommission wird ein Ergebnisprotokoll durch die*den Vertreter*in der Stabsstelle Forschung und Transfer erstellt. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet. Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch die Kommission verabschiedet. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmer*innen der jeweiligen Sitzung sind bis zur Verabschiedung anzumelden.

(3) Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Aufgrund der stark inhaltlich geprägten Ausrichtung der Kommissionstätigkeit ist bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes keine Vertretung vorgesehen.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der*die Vorsitzende kann Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen, sofern keine vertraulichen Inhalte thematisiert werden (vgl. § 6). Diese haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfassung und Berichtspflicht

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit) und das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Im ersten Schritt werden dazu die Mitglieder durch die*den Vorsitzende*n per Mail gefragt, ob sie mit der Entscheidung im Umlauf einverstanden sind. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind, übersendet die*der Vorsitzende den Mitgliedern den beabsichtigten Beschluss mit der Aufforderung, binnen einer Woche ihr Votum mitzuteilen. Wird kein Votum mitgeteilt, so gilt dies als Enthaltung. Auf diese Rechtsfolge hat die oder der Vorsitzende im Umlaufverfahren hinzuweisen.

Die*der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Präsidium regelmäßig über ihre Aktivitäten. Der Senat und Hochschulrat werden mindestens einmal im Semester durch den/die Vorsitzende über aktuelle Aktivitäten und Beschlüsse der Kommission informiert.

§ 6 Vertraulichkeit

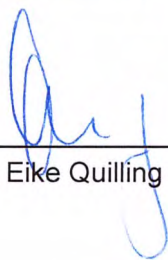
Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Inhalte gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Vertrauliche Inhalte sind insbesondere personenbezogene Daten Dritter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Bochum, den

14.7.2021



Prof.in Dr.in Eike Quilling (Vizepräsidentin für Forschung und Transfer)



hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6–8
44801 Bochum

T +49 234 77727-0
info@hs-gesundheit.de
www.hs-gesundheit.de